## Art. 4 Maßnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen,

2. Vorkehrungen zu treffen, dass keine übermäßig lärmerzeugenden Geräte verwendet werden, und

3. Vorkehrungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung zu treffen.